

Förderrichtlinien der Hans Sauer Stiftung

Präambel

Die gemeinnützige Hans Sauer Stiftung wurde 1989 von dem Erfinder und Unternehmer Hans Sauer gegründet und ist seinem Denken verpflichtet. Er gründete seine Stiftung mit der Vision, dass Innovationen zukünftig generell aus einer sozialen und ethischen Motivation heraus entstehen und damit messbaren gesellschaftlichen und ökologischen Nutzen stiften.

Die Hans Sauer Stiftung versteht sich sowohl als operativ tätige Stiftung, die ihre Ziele im Rahmen von eigenen Projekten verfolgt, als auch als fördernde Stiftung, die es Dritten ermöglicht, innovative Projektansätze zu verfolgen.

I. Zweck und Fördermaßnahmen

- 1) Die Hans Sauer Stiftung fördert Wissenschaft und Forschung.
- 2) Die Hans Sauer Stiftung unterstützt im Rahmen ihres Stiftungszwecks folgende Maßnahmen:
 - Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
 - wissenschaftliche Vorträge und Schulungen;
 - Bildungs- und Fortbildungsinitiativen;
 - Kooperationen mit Hochschulen und außeruniversitären wissenschaftlichen Instituten;
 - Stipendien im Rahmen von Kooperationen mit Hochschulen;
 - Preise im Rahmen von Wettbewerben;
 - Druckkosten;
 - Vortragsveranstaltungen, Tagungen, Symposien usw.

II. Grundsätze der Förderung

- 1) Fördermaßnahmen der Stiftung können nur im Rahmen der Zweckbestimmung erfolgen.
- 2) Die Hans Sauer Stiftung hat sämtliche Vorschriften einzuhalten, die der Erhaltung ihrer Steuerbegünstigung dienen.

- 3) Die Hans Sauer Stiftung fördert auf Antrag Projekte (Projektförderung), die der Verwirklichung im Punkt I. aufgeführten Zweck und Maßnahmen dienen.
- 4) Anträge auf Förderung können Projektträger stellen, die:
 - als gemeinnützig anerkannt sind und ähnliche Ziele wie die Hans Sauer Stiftung verfolgen;
 - Körperschaften öffentlichen Rechts sind.
- 5) Nicht förderfähig sind:
 - nicht gemeinnützige Organisationen;
 - Einzelpersonen oder Einzelgruppen ohne Rechtsform und Personengesellschaften.
- 6) Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die
 - einen wissenschaftlichen Bezug aufweisen;
 - ökologischen Nutzen versprechen;
 - sozialen Nutzen versprechen;
 - ethische, ökologische und interkulturelle Fragestellungen in Innovationsprozesse integrieren;
 - Kompetenzen für verantwortungsbewusstes Denken und Handeln fördern.
- 7) Nicht förderfähig sind
 - Anträge, die nicht in den Bereich des Stiftungszwecks fallen;
 - zeitlich oder sachlich sich überschneidende Mehrfachanträge desselben Antragstellers (persönlich oder wirtschaftlich);
 - Anträge zur institutionellen Grundförderung von Einrichtungen.
- 8) Eine teilweise oder ergänzende Förderung ist möglich.
- 9) Die Förderung ist höchstens in Höhe der förderfähigen Kosten möglich. Diese setzen sich aus Sachkosten und Personalkosten zusammen. Verwaltungskosten sind nicht förderfähig.
- 10) Ein Rechtsanspruch auf Förderung und auf eine Verlängerung der Förderung besteht nicht.

III. Antragstellung

- 1) Ein Antrag kann grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheiden die Gremien der Hans Sauer Stiftung während des gesamten Geschäftsjahres. Für Förderungen im Rahmen von Förderprogrammen der Stiftung kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 2) Eine Antragstellung erfolgt schriftlich. Sie ist nur mit den Formularen der Stiftung möglich. Diese sind für das aktuelle Förderprogramm auf der [Website](#) der Stiftung hinterlegt.
- 3) Die antragstellende Organisation hat die aktuelle Bescheinigung der Finanzverwaltung über das Vorliegen der Steuerbegünstigung in Kopie für eine Projektförderung vorzulegen.
- 4) Nach einer Erstprüfung kommt die Stiftung mit einer Rückmeldung und gegebenenfalls weiteren Informationen auf die antragstellende Organisation zu.

IV. Bewilligung und Auszahlung der Mittel

- 1) Die Hans Sauer Stiftung entscheidet über den Antrag und teilt das Ergebnis der antragstellenden Organisation schriftlich mit. Ein Anspruch auf schriftliche Begründung der Ablehnung besteht nicht. Wird die Förderung bewilligt, so erhält der/die Förderpartner*in einen Förderbescheid, der die weiteren Bedingungen der Förderung regelt. Über Anträge im Rahmen des Förderprogramms wird vom Stiftungskuratorium entschieden.
- 2) Ein Anspruch auf Förderung voraussetzt, dass der Stiftung ein von der antragstellenden Institution unterzeichnetes Exemplar des Förderbescheids vorliegt.
- 3) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich auf Abruf durch den/die Förderpartner*in. Der Abruf sollte spätestens sechs Wochen nach Versand des Förderbescheids durch die Stiftung erfolgen.
- 4) Die Mittel sollten innerhalb von 12 Monaten nach Ausschüttung aufgebraucht sein. Ausbezahlte Mittel, die nicht in Anspruch genommen wurden, sind an die Stiftung zurück zu überweisen.
- 5) Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich vernünftig und sparsam zu verwenden.
- 6) Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich zu dem im Förderbescheid vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Hans Sauer Stiftung kann die bereits zur Verfügung gestellten Mittel zurückfordern, wenn diese keine bestimmungsmäßige Verwendung finden.
- 7) Der/die Förderpartner*in verpflichtet sich, während der Laufzeit der Förderung der Stiftung eintretende Änderungen wichtiger Umstände und Bestandteile des Projekts unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben.
- 8) Der/die Förderpartner*in verpflichtet sich, spätestens zwei Monate nach Ende der Förderung der Hans Sauer Stiftung einen schriftlichen Zuwendungsnachweis sowie einen inhaltlichen Bericht nach vorgegebenem Muster für die empfangenen Fördermittel zu übergeben.
- 9) Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Diese Belege sind von dem/der Förderpartner*in für eine Prüfung zehn Jahre aufzubewahren, bereitzuhalten und der Stiftung auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

V. Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die Hans Sauer Stiftung hat das Recht, die geförderte Maßnahme im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.

- 2) Der/die Förderpartner*in ist verpflichtet, die Förderung durch die Hans Sauer Stiftung im Rahmen seiner/ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen anzugeben.

VI. Auskunfts- und Nachweispflichten, Widerrufsvorbehalt

- 1) Die Auszahlung zugesagter Fördermittel kann vorübergehend oder auf Dauer gekürzt oder eingestellt werden, wenn die Stiftung aufgrund besonderer Umstände zur Auszahlung ohne Zugriff auf ihre Vermögenssubstanz nicht in der Lage ist. Als solche Umstände gelten insbesondere wesentliche Verminderungen der Erträge der Stiftung.
- 2) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, die Bewilligung der Förderung unter bestimmten Umständen zurückzunehmen. Werden ihr z.B. zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden ihr derartige Umstände erst nach der Auszahlung bekannt oder treten sie erst danach ein, ist eine Rückforderung ebenfalls möglich.

VII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 1.2.2020 in Kraft.